



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:

Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

April 2018

Steuerreckinformation 5/2018

Überblick über die steuerliche Einordnung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Spekulationen mit Kryptowährungen sind der neueste Trend – insbesondere durch den Handel mit der Internetwährung Bitcoins konnten Anleger in den vergangenen Monaten und Jahren große Gewinne erzielen. Doch wie sind diese Gewinne aus steuerlicher Sicht einzuordnen? Nach anfänglicher Nichtbeachtung dieses neuen Phänomens überprüfen die Finanzbehörden nun verstärkt, ob eine ordnungsgemäße Versteuerung der Gewinne aus Handelsgeschäften mit Kryptowährungen vorgenommen wird. Der Fiskus rechnet für das Jahr 2018 mit zusätzlichen Steuereinnahmen in Höhe von 726 Mio. €¹. Nachfolgend habe ich die wichtigsten Punkte der steuerlichen Einordnung sowie einige Praxistipps für Sie zusammengefasst.

Was ist überhaupt eine Kryptowährung?

Kryptowährungen sind notenbankunabhängige, digitale Zahlungsmittel, die ausschließlich über das Internet auf Onlinebörsen, sog. Exchanges, vertrieben und gehandelt werden. Einfach gesprochen handelt es sich hierbei um digitale Datensätze, die auf Algorithmen basieren. Die Idee jener Währungssysteme ist es, durch kryptographisch abgesicherte Protokolle und dezentrale Datenhaltung ein sicheres Zahlungssystem ganz ohne Zentralinstanzen, wie etwa Banken, zu erschaffen. Die Erzeugung der Kryptowährung (sog. „Minen“) sowie die Kontrolle des Währungssystems werden von der weltweiten Nutzergemeinschaft übernommen. Die wohl bekannteste Kryptowährung mit der größten Marktkapitalisierung ist der sogenannte Bitcoin. Insgesamt gibt es weltweit bereits über 1.600 anerkannte Kryptowährungen.

Steuerrechtliche Einordnung von Kryptowährungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Kryptowährungen als eine Art privates Geld eingestuft, das ähnlich wie Fremdwährungen (sog. Devisen) zu behandeln sei. Kryptowährungen sind zwar (noch) nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt, jedoch orientiert sich ihre steuerliche Einordnung in vielen Punkten an den Vorschriften für solche. Ferner hat das BMF festgestellt, dass Erträge aus dem Handel mit Kryptowährungen nicht als Kapitalanlagen, sondern vielmehr als Wirtschaftsgüter anzusehen sind, also vergleichbar mit Edelmetallen oder Antiquitäten.

¹ Spiegel Online vom 22.01.2018



Doch was genau muss nun versteuert werden?

Gewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen unterliegen in vielen Fällen der Einkommenssteuer. In der Steuererklärung müssen die aus Transaktionen erzielten Gewinne in der Anlage SO (sonstige Einkünfte) mit aufgeführt werden.

Unter einem Veräußerungsvorgang fällt auch die „entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsgutes auf einen Dritten“, somit gilt die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mittels einer Kryptowährung innerhalb der Jahresfrist als Veräußerung, sofern diese nicht selber geschürft wurde. Auch der Tausch von einer Kryptowährung gegen eine andere innerhalb eines Jahres nach Anschaffung stellt ein privates Veräußerungsgeschäft dar, das steuerlich zu würdigen ist.

Einkommenssteuerliche Bewertung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Erträge, die mit der Veräußerung von Kryptowährungen erzielt werden, werden grundsätzlich als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften unter § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG eingeordnet. Kryptowährungen sind als „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen.

Für die Prüfung, ob eine Einkommensteuerbelastung entsteht, sind insbesondere zwei Punkte maßgeblich: Zum einen die Zeitspanne zwischen An- und Verkauf und zum anderen die Höhe des Gewinns.

Erfolgt der Verkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung, muss der Anleger den Gewinn in Höhe seines persönlichen Einkommenssteuersatzes plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Jedoch gilt dies erst ab Überschreiten der Freibetragsgrenze aus § 23 Abs. 3 S. 5 EStG. Liegt der Gewinn aller privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres unter einem Betrag von 600 €, ist dieser Gewinn nicht zu besteuern.

Macht ein Anleger mit der Veräußerung seines Kryptogeldes Verluste, können diese mit den Gewinnen aus sogenannten Spekulationsgeschäften desselben Kalenderjahres verrechnet werden (§ 23 Abs. 3 S. 7 EStG). § 23 Abs. 3 S. 8 EStG eröffnet auch die Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 10 d EStG, d.h. eine Verrechnung mit Einkünften des unmittelbar vorangegangenen oder folgenden Veranlagungszeitraums; allerdings ist eine Verlustverrechnung immer nur mit Spekulationsgewinnen möglich.

Um zusätzliche Erträge zu generieren, vermieten einige Anleger Teile ihres Kryptogeldes an andere Händler (sog. Lending). Als Gegenleistung dafür werden ihnen Zinsen gezahlt. Diese müssen gem. § 22 Nr. 3 EStG versteuert werden. Jedoch besteht auch hier eine Freigrenze bis zu 256 € pro Kalenderjahr (§ 22 Nr. 3 S. 2 EStG). Zu beachten ist, dass – anders als es sich vermuten lässt – die Versteuerung der Zinsen m.E. keinen Einfluss auf die Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG hat, sich diese also nicht von einem auf zehn Jahre verlängert. Diese Auffassung wird zurzeit nicht einheitlich vertreten.

Hält ein Anleger sein Kryptogeld länger als ein Jahr im eigenen Besitz, ist die sog. Spekulationsfrist abgelaufen und eine anschließende Veräußerung wird nicht besteuert.

Die richtige Berechnung der Haltefrist ist somit äußerst wichtig, gestaltet sich jedoch nicht immer ganz unproblematisch. Insbesondere beim Kauf von Kryptowährungen einer Sorte zu unterschiedlichen Zeitpunkten stellt sich die Frage, welcher Zeitpunkt für die Fristberechnung ausschlaggebend sein soll, sofern nicht alle Währungen einer Sorte gleichzeitig wiederverkauft werden. Grundsätzlich soll mit Verweis auf § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG die Fifo-Methode („First-in-first-out“) angewendet werden, d.h. es gilt dasjenige Kryptogeld zuerst verkauft, welches zuerst eingekauft worden ist. Jedoch besteht in Deutschland keine Zwangsanwendung der Fifo-Methode.

Sofern eine hinreichende Individualisierung der Kryptowährungsbeträge möglich ist, kann auch eine Einzelbewertung vorgenommen werden. Wichtig ist dann jedoch ein gegenständlicher Nachweis für das Finanzamt. Wie dieser am besten geführt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt.

Insgesamt müssen Anleger alle Transaktionen genau dokumentieren, insbesondere befreit der Ablauf der einjährigen Haltefrist nicht von der Verpflichtung zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Oft wird Anlegern zum Zwecke der Dokumentation empfohlen, alle wichtigen Angaben, wie Zeitpunkt des An- und Verkaufs, die entsprechende Börse, der gezahlte Betrag sowie der geltende Kurs, in einer Excel-Liste zusammenzufassen:

Beispiel: Excel-Liste zur Dokumentation des Kryptohandels												
Bitcoin		Akt. Kurs:	3.700,00 €	Bitcoin Cash		Akt. Kurs:	472,00 €	Ripple		Akt. Kurs:	0,1826 €	
Börse: www.bitcoin.de		Akt. Wert:	17.472,71 €	Börse: www.bitfinex.de		Akt. Wert:	944,00 €	Börse: www.bitfinex.de		Akt. Wert:	273,95 €	
Datum	Kurs damals	Invest. [€]	Invest. [B]	Datum	Kurs damals	Invest. [€]	Invest. [B]	Datum	Kurs damals	Invest. [€]	Invest. [X]	
17.05.2017	1.800,00 €	900,00 €	0,50000000	02.08.2017	300,00 €	600,00 €	2,00000000	11.08.2017	0,17571 €	263,56 €	1500,000	
24.05.2017	2.223,71 €	1.523,20 €	0,68498104									
15.06.2017	2.246,23 €	1.669,85 €	0,74340000									
17.07.2017	1.836,00 €	3.672,00 €	2,00000000									
05.08.2017	2.498,97 €	1.487,42 €	0,59521264									
Summe der Investitionen:				Summe der Investitionen:		600,00 €	2,00000000	Summe der Investitionen:		263,56 €	1500,000	
Summe der Zinsen (all):				Summe der Zinsen (all):		- €	0,00000000	Summe der Zinsen (all):		- €		
Summe an BCH				Summe an XRP		944,00 €	2,00000000	Summe an XRP		273,95 €	1500,000	
Differenz:				Differenz:		344,00 €	57,33%	Differenz:		10,39 €	3,94%	
Ethereum		Akt. Kurs:	259,00 €	Litecoin		Akt. Kurs:	59,00 €					
Börse: www.poloniex.de		Akt. Wert:	5.180,00 €	Börse: www.poloniex.de		Akt. Wert:	1.770,00 €					
Datum	Kurs damals	Invest. [€]	Invest. [E]	Datum	Kurs damals	Invest. [€]	Invest. [L]					
24.05.2017	115,00 €	2.300,00 €	20,00000000	24.05.2017	30,00 €	900,00 €	30,00000000					
Summe der Investitionen:		9.252,47 €	4,52359368	Summe der Investitionen:		2.300,00 €	20,00000000	Summe der Investitionen:		900,00 €	30,00000000	
Summe der Zinsen (all):		735,41 €	0,19876042	Summe der Zinsen (all):		- €	0,00000000	Summe der Zinsen (all):		- €	0,00000000	
Summe an BTC		17.472,71 €	4,72235410	Summe an ETH		5.180,00 €	20,00000000	Summe an LTC		1.770,00 €	30,00000000	
Differenz:		8.220,25 €	88,84%	Differenz:		2.880,00 €	125,22%	Differenz:		870,00 €	96,67%	
Summe aller Investitionen:		13.316,03 €		Summe aktueller Werte:		25.640,66 €		Gewinn/Verlust:		12.324,63 €		
								Kurssteigerung in %:		92,55%		

Quelle: <https://www.bitcoinmag.de/bitcoin-handel/bitcoin-altcoin-steuererklärung-steuer-steuerrecht-steuerfrei-veraeusserungsgeschaef-bitcoinrecht/>, abgerufen am 14.04.2018

Des Weiteren finden sich im Internet Tools und Plattformen, bei denen alle Transaktionen entweder manuell eingetragen oder sogar über Schnittstellen eingelesen werden können. Allerdings darf bezweifelt werden, dass den Finanzbehörden ein solcher Nachweis im Fall des Abweichens von der Fifo-Methode ausreicht. Von der Fifo-Methode darf nur in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden.

Sammelauskunftsersuchen durch Finanzämter möglich

In den vergangenen Jahren haben die Ermittlungsbehörden bereits häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sammelauskünfte von Dritten zu erlangen. Der Gesetzgeber hat ein solches Vorgehen mittlerweile in § 93 Abs. 1a AO normiert. Ob ein Sammelauskunftsersuchen tatsächlich rechtmäßig ist, obliegt der Prüfung des Einzelfalls. Nichtsdestotrotz steht den Finanzbehörden zunächst einmal ein effektives Mittel zu Seite, um an die entsprechenden Daten zu kommen. Ein Verwertungsverbot aufgrund eines unrechtmäßigen Ersuchens ist in der Praxis vorerst generell zu erstreiten. Wird dieser Streit im Einzelfall gewonnen, bleibt dem Finanzamt gleichwohl die Erkenntnis, dass Sie solche Geschäfte auch abgewickelt haben und zukünftig abwickeln werden.

Betroffene sollten auch die Möglichkeit einer Selbstanzeige im Auge behalten, die generell dem Finanzamt vorliegen muss, bevor es im Einzelfall Kenntnis von solchen Geschäften erlangt.